

Richtlinien

der Verbandsgemeinde Hachenburg

zur Förderung von Schullandheimaufenthalten

I. Allgemeines

1. Aufgrund der Aussprache in der Bürgermeisterringversammlung vom 17.05.1979 und des Beschlusses des Haupt-, und Finanzausschusses vom 05.06.1979 werden Schülerklassenfahrten nur noch durch die Verbandsgemeinde gefördert.
2. Diese Richtlinien finden Anwendung auf solche Schüler, die bei Antragstellung ihren Hauptwohnsitz im Gebiet der Verbandsgemeinde Hachenburg haben.
3. Die Richtlinien gelten für Kinder, die einen Kindergarten besuchen, Schüler der Grundschulen, der Gymnasien, der Realschulen, der Hauptschulen, der Dualen Oberschulen und der Sonderschulen.

II. Förderungsvoraussetzungen

1. Abschluss- oder Ausflugsfahrten von Kindergartenkindern werden während des Aufenthalts im Kindergarten je Kind einmal gefördert. Eine Mindestdauer wird nicht vorgegeben; die Höchstdauer beträgt fünf Tage.
2. Bei Veranstaltungen der Schulen können Schullandheimaufenthalte oder Ersatzveranstaltungen gefördert werden.
3. Generell werden Veranstaltungen, die mindestens fünf Tage dauern, jedoch nur bis zu einer Höchstdauer von 21 Tagen gefördert.

Bei Veranstaltungen der Grundschulen beträgt die Mindestdauer drei Tage; während des Schulbesuchs der Klassen 1 - 4 wird je Schulkind die Teilnahme an einer Veranstaltung gefördert. Hierauf werden Zuwendungen, die während der Kindergartenzeit gewährt wurden, nicht angerechnet.

Den Schülern der Dualen Oberschulen, Hauptschulen, Realschulen, Gymnasien und Sonderschulen steht während der Klassenstufen 5 - 13 eine Förderung einmal zu. Zuwendungen, die während der Kindergarten- oder Grundschulzeit gezahlt wurden, werden nicht angerechnet.

4. Bei Veranstaltungen der Schulen nach Ziffer 2 ist Voraussetzung zur Förderung der Nachweis der Vermittlung von Lerninhalten. Hierzu ist der Verwaltung eine Beschreibung des beabsichtigten Verlaufs der Veranstaltung bei Antragstellung vorzulegen. Nach Durchführung der Veranstaltung ist der Verwaltung unaufgefordert eine Kopie der Schlussrechnung mit Nachweis der Gesamtkosten vorzulegen.

III. Umfang der Förderung

1. Bei einem Aufenthalt in einem kreiseigenen Schullandheim beträgt die Förderung pro Schüler und Tag 5,00 €, wodurch der zu fordernde Kommunalanteil abgegolten ist.
2. Bei sonstigen Veranstaltungen, die den Ziffern 1 und 2 entsprechen, werden die durch Landes- und Kreiszuschüsse sowie durch Elternbeiträge nicht gedeckten Tagessätze bis maximal 5,00 € pro Tag und Kind übernommen.

IV. Antragsverfahren

1. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.
2. Anträge für das nächste Kalenderjahr sollten bis zum 01.09. des Vorjahres durch die Schule/den Kindergarten gestellt werden.
3. Der Antrag auf Förderung wird bei der Verbandsgemeindeverwaltung Hachenburg gestellt.

V. Inkrafttreten

Die geänderten Richtlinien treten zum 01. Januar 2004 rückwirkend in Kraft.

Hachenburg, 21. April 2004

Peter Klöckner
Bürgermeister der Verbandsgemeinde Hachenburg